I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1769/68 DER KOMMISSION

vom 6. November 1968

über die in den Zollwert einzubeziehenden Luftfrachtkosten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 803/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über den Zollwert der Waren [1], insbesondere auf Artikel 17, und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 803/68 ist Ort des Verbringens in das Zollgebiet der Gemeinschaft für Waren, die auf dem Luftweg befördert werden, der Ort, an dem die Grenze des Zollgebiets der Gemeinschaft überschritten wird.

Artikel 8 Absatz 1 der obengenannten Verordnung sieht folgendes vor: Werden Waren auf die gleiche Beförderungsart über den Ort des Verbringens in das Zollgebiet der Gemeinschaft hinaus befördert, so werden die Kosten des Beförderns im Verhältnis der Streckenteile außerhalb und innerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft aufgeteilt.

Die Festsetzung von Prozentsätzen der in den Zollwert einzubeziehenden Kosten der Beförderung auf dem Luftweg nach den verschiedenen Abflughäfen und Ankunftsflughäfen erleichtert die Zollwertanmeldung sowie die Prüfung dieser Anmeldung durch die Zollstellen.

Es ist zweckmäßig, eine Liste dieser Prozentsätze aufzustellen, wobei jeweils die direkte Flugverbindung zugrunde zu legen ist, falls nicht bei einer anderen Flugverbindung die Gemeinschaftsgrenze an einem Punkt überflogen wird, der dem Abflughafen näher liegt.

Die Vorschriften dieser Verordnung entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollwert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in den Zollwert der Waren einzubeziehenden Kosten der Beförderung auf dem Luftweg werden unter Anwendung der Regeln und Prozentsätze bestimmt, die in der Anlage enthalten sind.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. November 1968

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

[1] ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 6.